

BEANTRAGUNG EINER ERLAUBNIS/ANZEIGE KLEINER LOTTERIEN ODER AUSSPIELUNGEN UND TOMBOLAS

Veranstalter:

Name, Verein, Firmierung:	
Verantwortliche Person:	
Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Ort:	

Art der Veranstaltung:

- Lotterie (ausschließliche Verlosung von Geldgewinnen)
- Ausspielung bzw. Tombola (Verlosung von Sach- und Geldgewinnen)

Angaben zur Veranstaltung:

Ort für den Losverkauf:	
Datum/Zeitraum für den Losverkauf:	
Ort der Ziehung:	
Datum/Zeitraum für die Ziehung:	

Zahl der geplanten Lose bzw. Sachpreise:	Anzahl
Lospreis bzw. (Schätz)wert des Sachpreises:	Euro
Geplantes Spielkapital (= Zahl der geplanten Lose x Lospreis)	Euro

Geplanter Verwendungszweck des Reinertrags

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter



Verwaltungsgemeinschaft
WIESENTHEID

ANLAGE 1 - Informationsblatt für den Antragsteller

Begriffsbestimmungen:

Bei **Lotterien** werden ausschließlich **Geldgewinne** verlost.

Bei **Ausspielungen** stehen **Sach- und Geldgewinne** zur Verlosung.

Von einer **Tombola** spricht man, wenn die Ausspielung **in geschlossenen Räumen** stattfindet.

Die Ausführungen zu den kleinen Lotterien gelten für kleine Ausspielungen bzw. Tombolas entsprechend.

Allgemeine Informationen:

Kleine Lotterien liegen vor, wenn das geplante Spielkapital (Zahl der geplanten Lose x Lospreis) nicht mehr als 40.000 EUR beträgt.

Erlaubnisfreiheit:

- Der Veranstalter muss grundsätzlich **gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich** tätig sein. Mit der Veranstaltung dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden. Privatpersonen und Gewerbetreibende sind als Veranstalter ausgeschlossen.
- Der Reinertrag des Veranstalters, die Gewinne der Spieler sowie die Kosten der kleinen Lotterie müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Reinertrag und Gewinnsumme müssen jeweils mindestens 25 % des Spielkapitals betragen. Gesponserte Preise sind, soweit ihr tatsächlicher Wert nicht feststeht, mit einem geschätzten Wert bei der Ermittlung der Gewinnsumme zu berücksichtigen.
- Auf mindestens 1 % der Lose muss ein Gewinn entfallen. Die Gewinne sind bezüglich ihrer Wertigkeit angemessen zu staffeln.

Kleine Lotterien, die die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen, gelten als erlaubt. Eine Einzelerlaubnis ist dann nicht mehr erforderlich. Allerdings besteht in der Regel eine **Anzeigepflicht** (siehe unten).

Erlaubnispflicht:

Kleine Lotterien sind erlaubnispflichtig, wenn ein Einsatz verlangt wird und grundsätzlich jedermann an der Verlosung teilnehmen kann. Kleine Lotterien in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften, die gewohnheitsmäßig veranstaltet werden, gelten ebenfalls als öffentliches Glücksspiel.

Anzeigepflicht:

Gilt eine kleine Lotterie, Ausspielung bzw. Tombola als **allgemein erlaubt**, so müssen Sie:

- **kleine Lotterien** immer anzeigen. Sie sind bei einem Spielkapital bis
 - einschließlich 5.000 EUR mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde des Veranstaltungsorts anzuzeigen;
 - über 5.000 EUR bei der Regierung, in deren Regierungsbezirk der Veranstaltungsort liegt, vorher anzuzeigen.



Verwaltungsgemeinschaft
WIESENTHEID

- **kleine Ausspielungen bzw. Tombolas** mit einem Spielkapital
 - bis 650 EUR nicht anzeigen;
 - über 650 EUR bis einschließlich 5.000 EUR mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde des Veranstaltungsorts anzeigen;
 - über 5.000 EUR bei der Regierung von Unterfranken anzeigen.

Kosten:

Soweit die Lotterie als allgemein erlaubt gilt, fallen keine Verwaltungskosten an, ansonsten 1 % des genehmigten Spielkapitals, mindestens jedoch 30 EUR.

Hinweis

Lotterien und Ausspielungen sind außerdem rechtzeitig vor Beginn beim zentral zuständigen Finanzamt München, Abteilung III (Katharina-von-Bora-Str. 4, 80333 München) anzumelden, wenn der Gesamtpreis der Lose 1.000 EUR übersteigt. Bitte klären Sie mit dem zuständigen Finanzamt ab, ob eine Lotteriesteuer anfällt.



Verwaltungsgemeinschaft
WIESENTHEID